

## **ANTRAG**

der Abgeordneten Roth und Feurer

zur Vorlage der Landesregierung betreffend **Verwertung von Wohnbauförderungs-  
darlehen**, LT-765/W-17

Der in der Vorlage vorgesehene Antrag wird wie folgt geändert:

Z.4. lautet:

„4. Der Finanzdienstleister wird im Vertragswerk ermächtigt, 2002 eine sonderbegünstigte Rückzahlung von Darlehen mit folgenden Voraussetzungen anzubieten:

- a) das Darlehen darf im Sinne des § 56 NÖ Wohnungsförderungsgesetz zum Zeitpunkt des Einlangens des Darlehens beim Finanzdienstleister vom Land nicht gekündigt worden sein
- b) die Mindestlaufzeit des Darlehens darf 5 Jahre nicht unterschreiten.“

Die NÖ Landesregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung des Landtagsbeschlusses erforderlichen Maßnahmen zu treffen.